

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 64/10 B

L 5 KR 161/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 81/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.,
5.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren gegen die Feststellung der Beklagten, dass er in einer Beschäftigung für den Beigeladenen zu 4. bzw die Beigeladene zu 5. versicherungspflichtig in der Arbeitslosen-, gesetzlichen Kranken- und Renten- sowie sozialen Pflegeversicherung war. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*zuletzt Urteil des LSG vom 17.6.2010*).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger rügt zunächst mehrere Verfahrensfehler, vorrangig einen Verstoß des LSG gegen die Pflicht zur Begründung des Urteils, also sinngemäß eine Verletzung des § 153 Abs 1, § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Diese Verletzung ist nicht ausreichend dargetan. Der Kläger macht insbesondere geltend, das LSG habe nicht auf die Entscheidungsgründe des SG verweisen dürfen. Zur schlüssigen Darlegung eines Verfahrensmangels hätte sich der Kläger hierzu zunächst mit der Vorschrift des § 153 Abs 2 SGG auseinandersetzen müssen, die eine Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz und ggf sogar auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid zulässt (*vgl hierzu zB BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 10*). Er hätte sodann aufzeigen müssen, dass das LSG § 153 Abs 2 SGG nicht zitiert oder nicht hinreichend deutlich gemacht hat, auf welche Teile der Entscheidungsgründe des SG Bezug genommen wird (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 142 Nr 1 S 3*). Der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, dass die in Bezug genommenen Entscheidungsgründe des SG sich nicht (vollständig) mit dem Klage-



begehren auseinandersetzen oder Teile des Klageantrags übergehen (*hierzu BSG Beschluss vom 31.5.2000 - B 7 AL 42/99 B - mwN*). An entsprechenden Darlegungen fehlt es vollständig.

- 5 Der Kläger rügt allein, es sei nicht ersichtlich, dass sich das LSG mit dem Sachvortrag in der Berufungsinstanz auseinandergesetzt habe. Zwar verstößt das Berufungsgericht gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, wenn es auf neues, erhebliches, in den Entscheidungsgründen des SG nicht behandeltes rechtliches oder tatsächliches Vorbringen oder auf Einwendungen, die erstmals gegen die angefochtene Entscheidung vorgebracht werden, nicht eingeht, sondern pauschal gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils Bezug nimmt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 3*). Zur Begründung der Beschwerde hätte der Kläger jedoch im Einzelnen darlegen müssen, welches neue Vorbringen vom LSG übergangen worden ist. Daran fehlt es, denn der Kläger trägt selbst vor, sein Miteigentum an den Produktionsmitteln aufgrund des Kaufs von Computern und Softwarelizenzen sei bereits Gegenstand der Vernehmung der Zeugin S. K. durch das SG gewesen.
- 6 Soweit der Kläger darüber hinaus eine Verletzung des § 103 SGG rügt ("Aufklärungsrüge"), kann diese Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 7 Auch die Darlegungen des Klägers zum Inhalt der Bekundungen der Zeugin S. K. vor dem SG vermögen die Zulässigkeit der Beschwerde nicht zu begründen. Zwar können sie sinngemäß als Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG, qualifiziert werden, doch kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der Antrag auf Zulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden.
- 8 2. Weiterhin erhebt der Kläger die Divergenzrüge. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn sie benennt schon keinen abstrakten Rechtssatz, den das LSG in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R*) aufgestellt haben soll. Vielmehr macht der Kläger allein geltend, dass die im genannten Urteil des BSG genannten Merkmale einer abhängigen Beschäftigung in seinem Fall nicht vorgelegen hätten. Damit rügt der Kläger ausschließlich eine



- seiner Ansicht nach - unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall, auf die jedoch auch eine Zulassung wegen Divergenz nicht gestützt werden kann.

- 9 3. Abschließend beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Denn mit der Frage
- "Ist aufgrund der Beschäftigungsmerkmale des Klägers von einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen?"
- benennt der Kläger bereits keine abstrakte, über seinen Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage. Vielmehr handelt es sich hierbei um genau die Fragestellung, die die Instanzgerichte in einzelfallbezogener Subsumtion des Sachverhalts in Anwendung der zur benannten Abgrenzung höchstgerichtlich entwickelten Grundsätze zur Entscheidung über die Klage bzw die Berufung zu beantworten hatten. Hierauf kann das Zulassungsbegehren nicht zulässig gestützt werden.
- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

